



# Informativ

## Informationen aus dem Bereich Verkehr

**Ausgabe 92**

**06. Dezember 2017**

### In eigener Sache:

**Ab sofort kann wieder in regelmäßigen Abständen die Verkehrsinfoschrift „Informativ“ erstellt werden. LeserInnen und InteressentInnen, die bislang nicht AbonnentInnen dieser Infoschrift waren, können sich gerne mit ihrer E-Mail-Adresse in den Verteiler aufnehmen lassen.**

### **Dashcam-Aufzeichnungen zulässig? – Zwei Urteile**

Mit der Zulässigkeit von Dashcam-Aufzeichnungen im Verkehrsgeschehen hat sich das OLG Nürnberg beschäftigt. Die Richter stellten fest, dass in Zivilprozessen die Aufnahmen von Dashcam-Aufzeichnungen dann zulässig seien, wenn keine anderen Beweismittel vorhanden seien. Im Hinblick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz wäre diese Nutzung der Aufzeichnungen zulässig. Das VG Göttingen urteilte im Hinblick auf die Nutzung von Dashcam-Aufzeichnungen, dass die Nutzung untersagt sei, da dadurch personenbezogene Daten unzulässiger Weise erhoben würden. Dieses Urteil bezog sich auf einen Bürger, der bislang 50.000 Anzeigen im Verkehrsbereich erstattet hatte und nun noch effektiver dafür Beweise mittels einer Dashcam sammeln wollte.

Quelle: OLG Nürnberg, Beschl. V. 10.08.17, Az. 13U851/17 – DAR 11/2017 und VG Göttingen, Urt. V. 31.05.17, Az. 1A170/16 – DAR 11/2017

K.L.

### **Ende einer Geschwindigkeitsbegrenzung**

Im Bereich einer Autobahnbaustelle muss eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zwingend durch ein Aufhebungsschild aufgehoben werden. Sobald die Gefahrenstelle unmissverständlich und deutlich erkennbar nicht mehr vorhanden ist, ist automatisch die Geschwindigkeitsbegrenzung ebenfalls aufgehoben.

Quelle: OLG Köln, Beschl. V. 05.07.17; Az. III-1RBs 144/17 – DAR 11/2017

K.L.

### **Entzug der Fahrerlaubnis nach Unfallflucht**

Nur objektive Kriterien entscheiden über einen bedeutenden Sachschaden im Zusammenhang mit einer Unfallflucht. Eine persönliche Kalkulation / Einschätzung des Schadens durch den Unfallverursacher ist nicht zulässig. Im vorliegenden Fall hatte ein Unfallverursacher „lediglich“ erkannt, dass der Spalt zwischen Stoßstange und Karosserie durch den Aufprall etwas verkleinert war. Er schätzte den Schaden folglich als so gering ein, dass er meinte, zunächst nicht an der Unfallstelle verbleiben zu müssen. Auch die aufnehmenden Polizeibeamten schätzten den Schaden auf etwa 500 Euro. Die tatsächlichen Reparaturkosten beliefen sich aber auf über 1500 Euro. Folglich entzog das Gericht dem Unfallflüchtigen die Fahrerlaubnis. Der bedeutende Sachschaden würde derzeit i.d.R. bei 1300 Euro liegen.

Quelle: LG Heilbronn, Beschl. V. 07.03.17; Az. 8Qs8/17 – DAR 11/2017

K.L.

### **Keine schärferen Regeln für kleine Planen-Sprinter**

Die immer häufiger im Straßenverkehr anzutreffenden, kleinen Planen-Sprinter (Klein-Lkw bis 3,5 Tonnen zulässige Gesamtmasse) sollen keinen schärferen Regeln unterzogen werden. Nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums sähe man dafür keinen Bedarf, da eine besondere Unfallhäufung bei diesem Fahrzeugtyp nicht vorläge.

Quelle: Euro-Transport v. 30.11.17

K.L.

### **In zehn Jahren jedes zweite Fahrrad ein E-Bike / Pedelec?**

Nach Schätzung eines großen Elektro-Unternehmens sieht man es als realistisch an, dass in zehn Jahren jedes zweite Fahrrad über einen Elektro-Zusatzantrieb (Pedelec / E-Bike) verfügt. Dieses Jahr geht die Fahrradbranche in diesem Segment von einem Anstieg von 12 Prozent aus, während der Marktanstieg bei elektrisch unterstützten Rädern in Europa schon bei 22 Prozent liegt.

Quelle: Kfz-Auskunft v. 30.11.17

K.L.

### **Untersuchungen zu Verkehrspräventionsaktionen**

Eine niederländische Analyse zu Verkehrsunfallpräventionsaktionen, die neben niederländischen Studien auch internationale Untersuchungen mit einbezogen hat, stellt u.a. fest, dass lokale und auf die einzelnen Menschen ausgerichtete Präventionsaktionen effektiver sein können als große, landesweite Aktionen. Ebenso hat eine Meta-Analyse ergeben, dass Angst einflößende Aktionen (z.B. Video) beispielsweise bei Männern und jungen Menschen wenig Effekt zeigen.

Quelle: SWOV Factsheet v. 11/17; Carey, R.N., McDermott, D.T., K.M. (2013)

K.L.

### **Fahrverbote auch ohne Bezug zum Verkehr**

Seit dem 24.08.17 ist der § 44 StGB dahingehend geändert worden, dass nunmehr das strafrechtliche Fahrverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die eigentliche Tat nicht mit dem Straßenverkehr im Zusammenhang steht.

Quelle: DAR Info v. 30.11.17

K.L.

### **Hoverboard und Airwheel – keine Fortbewegungsmittel für den öffentlichen Verkehr**

<p>Hoverboard (ein selbststabilisierendes, zweirädriges Fahrzeug mit einer Trittlfläche und zwei neben den Füßen angebrachten Rädern) und Airwheel (elektronisches Einrad), die in der Regel eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von über 6 km/h besitzen, unterliegen u.a. den Vorschriften über Zulassung, Fahrerlaubnis und Versicherung. Kurz zusammengefasst kann man feststellen, dass diese Geräte eigentlich nur im abgegrenzten, nichtöffentlichen Bereich genutzt werden dürfen.</p>	
<p>Quelle: NZV 11/16, Bernd Huppertz, und ADAC Rechtsberatung Hoverboard im Straßenverkehr</p>	<p>K.L.</p>

<p><b>Rauchverbote im Fahrzeug</b>  In folgenden Ländern gilt ein Rauchverbot in Fahrzeugen bei Mitnahme von Personen von unter 18 Jahren bzw. 16 oder 12 Jahren: England, Wales, Schottland, Griechenland, Italien, Zypern und in Kürze ggf. auch in Frankreich. Zuwiderhandlungen können Geldbußen bis zu 3000 Euro nach sich ziehen.</p>	
<p>Quelle: Internetseiten der jeweiligen Länder, ADAC Rechtsberatung</p>	<p>K.L.</p>

<p><b>Radarwarner (fast) überall in Europa verboten</b>  Die Nutzung von Radarwarngeräten ist in allen EU-Ländern bis auf Rumänien (Änderung wird angestrebt) verboten. In den meisten Ländern ist auch das Mitführen von solchen Geräten untersagt. Die Geldbuße kann bis zu 7500 Euro (z.B. Tschechien) betragen oder auch sogar Haft (z.B. Belgien, Luxemburg, Schweden) bedeuten. Weitere Maßnahmen wie Sicherstellung des Gerätes oder auch des Fahrzeuges sind zum Teil möglich.</p>	
<p>Quelle: staatliche Internetseiten, EU- Kommission und ADAC-Rechtsberatung</p>	<p>K.L.</p>

<p><b>Promillegrenzen für Fahranfänger in europäischen Ländern</b>  Die Promillegrenzen für Fahranfänger (unterschiedliche Einstufung in den jeweiligen Ländern der EU: in den ersten zwei bis teilweise fünf Jahren bzw. bis 24 Jahre) sind nicht vergleichbar mit den „normalen“ Promillegrenzen für Kraftfahrzeugführer. Die Grenzen liegen zwischen 0,0 (z.B. Italien u. Kroatien), 0,1 (z.B. Schweiz und Österreich) und 0,5 Promille (z.B. Dänemark).</p>	
<p>Quelle: EU-Kommission, staatliche Internetseiten, ADAC-Rechtsberatung</p>	<p>K.L.</p>

<p><b>Geschwindigkeit im verkehrsberuhigtem Bereich</b>  In einem verkehrsberuhigten Bereich darf mit maximal 10 km/h gefahren werden. Bei einer höheren Geschwindigkeit läge nicht mehr Schrittgeschwindigkeit vor, da man dann nicht mehr gehen würde, sondern laufen müsste.</p>	
<p>Quelle: OLG Naumburg, Urt. V. 21.03.17; Az. 2WS45/17; ADAJUR v. 28.11.17</p>	<p>K.L.</p>

<p><b>Harndrang / Fahrverbot / Geschwindigkeitsüberschreitung</b>  Ein krankheitsbedingter, starker Harndrang kann bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung nur im Ausnahmefall dazu führen, dass u.U. ggf. vom Fahrverbot abgesehen werden kann.</p>	
<p>Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 10.10.17, Az. 4RBS326/17; ADAJUR v. 28.11.17</p>	<p>K.L.</p>

### **Parken führt zu Engstelle**

Parkt ein Fahrzeugführer sein Fahrzeug so, dass eine solche Engstelle entsteht, dass der Lieferkehr die Engstelle nicht mehr passieren kann, darf die zuständige Behörde das Fahrzeug umsetzen lassen, ohne eine umfangreiche Nachforschung nach dem Aufenthaltsort des Fahrers anzustellen.

Quelle: VG Koblenz, Urt. V. 14.07.17; Az. 5 K 520/17/KO, ADAJUR v. 28.11.17

K.L.

### **Tateinheit oder Tatmehrheit bei Fahren ohne Fahrerlaubnis**

Wird jemand, der keine Fahrerlaubnis besitzt, angehalten und wird ihm die Weiterfahrt untersagt und fährt dieser trotzdem anschließend weiter, begeht dieser zwei eigenständige Taten. Wird er allerdings angehalten wegen einer anderen Ordnungswidrigkeit und er weist sich mit einem gefälschten Führerschein aus und fährt dann weiter, ist die Fahrt bis zur Kontrolle und die anschließende Weiterfahrt als eine Fahrt (Tateinheit) anzusehen.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 27.06.17; Az. 4 RVS75/17; ADAJUR v. 30.10.17

K.L.

### **Abschleppen eines abgemeldeten Autos**

Ein Auto, das keine gültige Zulassung mehr besitzt (Kennzeichen waren entsiegelt worden, da keine Versicherung mehr bestand), darf auch nach einer am Fahrzeug angebrachten Frist nicht ohne weiteres abgeschleppt werden. Der zuständigen Behörde sei es zuzumuten, den Halter ausfindig zu machen und diesen aufzufordern, das Fahrzeug dort zu entfernen.

Quelle: OVG Münster, Urt. V. 24.11.17, Az. 5A1467/16; Autoflotte v. 01.12.17

K.L.

### **Vorsätzliche Geschwindigkeitsüberschreitung**

Ein Lkw-Fahrer, der mit 77 km/h in einer durch Verkehrsschild angeordneten 50 km/h-Zone fährt, begeht vorsätzlich diesen Verkehrsverstoß, der mit 200 Euro und einem Monat Fahrverbot zu ahnden ist. Fahrlässigkeit ist auch bei Aufstellung von nur einem Geschwindigkeitsschild nur dann als Ausnahme anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen.

Quelle: OLG Celle, Beschl. V. 23.06.17, Az. 2 Ss (OWi)137/17; Weka v. 02.12.17

K.L.

**Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein  
besinnliches, beschauliches und gesegnetes Weihnachtsfest  
und zusätzlich  
einen guten Übergang in das Jahr 2018**

#### **Haftungsausschluss**

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwasige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.  
Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: [http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel\\_4751.html](http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html)